

# SATZUNG DES SPORTVEREINS LITZELSTETTEN E.V.



## A. Allgemeines

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

- 1) Der am 30. September 1950 gegründete Sportverein führt den Namen Sportverein Litzelstetten e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 78465 Konstanz-Litzelstetten und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 380252 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport für Erwachsene und Jugendliche. Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen u.a. auf den Gebieten
    - Bogensport,
    - Fußball,
    - Gymnastik,
    - Tennis,
    - Tischtennis und
    - Volleyball,
  - b) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
  - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
  - e) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
  - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit.

### § 2 Gemeinnützigkeit und Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist Mitglied der zuständigen übergeordneten Landesverbände jeweils mit der entsprechenden Abteilung und Mitglied im Stadtsportverband der Stadt Konstanz.
- 5) Die Aufnahme bzw. die Aufgabe einer Abteilung bedarf der Zweidrittel-Zustimmung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

## **B. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 3 Erwerb- Art- und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein ein schriftliches Aufnahmege such zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich für deren Beitragspflichten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern, Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - Jugendmitgliedern, hierzu zählen Mitglieder von Geburt an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - Passivmitgliedern die den Verein oder bestimmte Vereinsabteilungen fördern,
  - Ehrenmitgliedern, Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung und gültig abstimmenden Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 6) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

### **§ 4 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
  - wegen unehrenhafter Handlungen.
- 2) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Erinnerung und Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren etc. in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

- 3) Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann insbesondere dann erfolgen, wenn die Zustellung der Mahnung durch Einschreiben fruchtlos verläuft.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 5 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen sowie abteilungs-spezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus kann die Ableistung von Arbeitsstunden verlangt werden, deren Nichtableistung in Geld abzugelten ist.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- 3) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 5) Das Mitglied ist ferner verpflichtet Eintritte in weitere Abteilungen und Austritte aus Abteilungen dem Verein zu melden. Jedes Mitglied muss in mindestens einer Abteilung gemeldet sein.
- 6) Einzelheiten zu den Punkten 1 bis 5 sind in der Beitragsordnung festgelegt. Änderungen die die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder die von Umlagen betreffen, werden von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Änderungen von Spartenbeiträgen und ggf. Arbeitsstunden werden im Voraus von den Abteilungsversammlungen bestimmt.
- 7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
- 8) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.
- 9) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

### **§ 6 Ordnungsgewalt des Vereins**

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitern, Trainern und Übungsleitern Folge zu leisten.
- 2) Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann durch den Gesamtvorstand mit folgenden Strafen belegt werden:
  - Ermahnung oder Verwarnung,
  - Zeitlich begrenzter Ausschluss vom Trainingsbetrieb,
  - Disqualifikation bis zu einem Jahr,
  - zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
  - Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Der Gesamtvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- 4) Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## D. Die Organe des Vereins

### § 7 Die Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der geschäftsführende Vorstand,
  - der Gesamtvorstand,
  - die Jugendversammlung.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Informationsblatt für den Ortsteil Litzelstetten/Mainau und auf der Homepage des Vereins, jeweils mit Anzeige der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Woche liegen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit von einem Abteilungsleiter geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen (einschließlich Zweckänderungen) ist die Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Versammlung. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 5) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand und die Kassenprüfer jeweils auf 2 Jahre. Soweit bei Wahlen mehr als ein Vorschlag vorhanden ist, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegen haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen anerkennt.
- 7) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im 1. Quartal stattfinden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
  - Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsplanung,
  - Wahlen der unter Abs. 5 genannten Organmitglieder, soweit dies erforderlich ist,
  - Beschlussfassung über die Vergütung des Vorsitzenden,
  - Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung und evtl. eingereichter Anträge.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung steht einer ordentlichen Mitgliederversammlung gleich.

- 9) Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Vorsitzenden bzw. den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der geschäftsführende Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Abteilungsleitern. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die Abteilungsleiter vertreten zu zweit gemeinsam.
- 2) Der Vorsitzende und die Abteilungsleiter des geschäftsführenden Vorstands werden durch Wahl auf der Mitgliederversammlung bestellt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und Beisitzer benennen.
- 4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 5) Aufgabe des Vorsitzenden ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind:
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- 8) Eine Versammlung des Gesamtvorstands ersetzt eine Versammlung des geschäftsführenden Vorstands.

## **§ 10 Der Gesamtvorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - den weiteren Abteilungsleitern,
  - dem Jugendleiter,
  - und bis zu 3 Beisitzern.
- 2) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Aufstellung des Haushaltsentwurfs,
  - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
  - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Bestätigung der Abteilungsleiter,
  - Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden,
  - Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Aufgaben nach der Jugendordnung des Vereins,
  - Ausschluss von Mitgliedern, bzw. Streichung aus der Mitgliederliste § 4,
  - Sanktionen gemäß § 6,

- Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - Beschlussfassung über Beiträge sowie Gebühren für besondere Leistungen.
- 3) Die Wahl der Abteilungsleiter wird vom Gesamtvorstand bestätigt. Wird diese verweigert, ist eine Neuwahl des betroffenen Abteilungsleiters erforderlich. Führt die Neuwahl zum selben Ergebnis, entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
  - 5) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Abteilungen**

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2) Die Abteilungen werden von einem Abteilungsvorstand geleitet, Er besteht aus:
  - dem Abteilungsleiter,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Jugendleiter,
  - und ggf. weiteren Organämtern.

Die Abteilungen geben sich dazu eine Abteilungsordnung.
- 3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen durch Wahl einen Abteilungsleiter und die weiteren in der Abteilungsordnung vorgesehenen Organmitglieder jeweils für 2 Jahre.
- 4) Die Abteilungen müssen mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abhalten. Diese soll vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
- 5) Der Vorsitzende des Vereins hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratender Teilnehmer beizuwohnen.
- 6) Die Abteilungen bekommen vom Gesamtvorstand festzulegende Finanzmittel zugewiesen. Sie sind im Rahmen der Satzung für die Mittelverwendung eigenverantwortlich.
- 7) Ergänzend können zur Finanzierung der Abteilungsausgaben Spartenbeiträge oder/und Kursgebühren von den Abteilungsmitgliedern erhoben werden. Ferner kann die Ableistung von Arbeitsstunden verlangt werden, deren Nichterbringung mit Geld abzugelten ist.
- 8) Spartenbeiträge und Arbeitsstunden, sowie deren Geldersatz sind in der Beitragsordnung aufzuführen, Kursgebühren sind in einer Gebührenordnung der betroffenen Abteilung zu erfassen.

## **§ 12 Vereinsjugend**

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
  - der Jugendleiter und
  - die Jugendversammlung.

Der Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **E. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 13 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Bezüglich der Vergütungshöhe sind die Grundsätze der Selbstlosigkeit gemäß § 55 der Abgabenordnung zu beachten.
- 3) Die Höhe der Vergütung des Vorsitzenden wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Vergütung der Vereins- und Organämter wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Sie muss angemessen sein und darf die durch das Gesetz zur Förderung des Ehrenamtes gesetzten Grenzen nicht überschreiten. Für diese Festsetzung ist der geschäftsführende Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 7) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 14 Kassenprüfer**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht anderen Organämtern angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 3) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 15 Vereinsordnungen**

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, beschließt der geschäftsführende Vorstand eine Beitragsordnung. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. (siehe § 5, Abs. 6.)
- 2) Die Abteilungen beschließen Abteilungsordnungen, die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung.
- 3) Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die im Gesetz zur Förderung des Ehrenamtes festgesetzte Grenze nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.



## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Gültigkeit der Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.05.2022 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

**Eingetragen Registergericht Freiburg VR 380252 am 01.06.2022**